



Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Verzicht auf die 1-EURO-Eigenbeteiligung bei der Mittagsverpflegung von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019-2024 Vorlagen-Nr.:
Kreisjugendamt	25.08.2020	BV/299/2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreisausschuss	24.08.2020	nicht öffentlich
Kreistag	14.09.2020	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Der Kreistag trat mit Beschluss vom 7. Mai 2007 der Empfehlung des Landkreistages bei und beschloss, die Verpflegungskosten für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, -krippe, -hort) besuchen, ab dem 16. April 2007 gemäß den in der Vereinbarung zwischen dem Land und den Kommunen vom 20.04.2007 festgeschriebenen Modalitäten zu übernehmen. Gemäß der Fortschreibung dieser Verwaltungsvereinbarung zur Bezuschussung eines ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebots für bedürftige Schüler- und Schülerinnen vom 29. Juni 2011 ist der Nachweis der Leistung eines Eigenanteils von 1,00 € pro eingenommener Mittagsmahlzeit Bedingung für eine Bezuschussung. Die Bezahlung des 1,00 € Eigenanteils erfolgt beim jeweiligen Träger der Maßnahme.

Durch das Starke-Familien-Gesetz – StaFamG vom 29. April 2019 wurde im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe der Wegfall der Eigenanteile ab 01.08.2019 bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung beschlossen. Dadurch sind die Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger sowie solche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab diesem Zeitpunkt von der Entrichtung des Eigenanteils befreit.

Ab dem Schuljahr 2020/21 entfällt nun auch der Eigenanteil von 1,00 € für das kostenlose Schulessen der sogenannten Geringverdiener, denen gem. § 90 Abs. 2 und 4 SGB VIII die daraus resultierende Belastung nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend. Der Wegfall erfolgt zunächst im Rahmen des Aktionsplans des Landes zur Armutsbekämpfung. Hierzu wurde beim Ministerium für Bildung in einem Sonderfond ein Betrag von 150.000 € für die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken bereit gestellt.

Gemäß Rundschreiben des Landkreistages Saarland vom 22.07.2020 soll der Eigenanteil mittelfristig durch eine spätere Änderung der Verwaltungsvereinbarung zur Bezuschussung der Schulesen für Geringverdiener dauerhaft entfallen.

Aus der Sicht der Verwaltung sollte der Eigenanteil von 1,00 € für die Mittagsverpflegung von Kindern aus einkommensschwachen Familien, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, aus Gründen der Gleichbehandlung, ebenfalls entfallen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Die Mehrausgaben durch den Wegfall des Eigenanteils in Höhe von 1,00 € pro eingenommener Mittagsmahlzeit betragen ca. 50.496,00 € (263 Kinder x 16 Tage pro Monat x 12 Monate).

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Abschaffung des Eigenanteils von 1,00 € für die kostenlose Mittagsverpflegung für Kinder von Geringverdienern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, ab dem 01.08.2020 zu.

Anlagen:

Rundschreiben LKT vom 22.07.2020
Gesetzesgrundlagen SGB VII und SGB XII

Beratungsergebnisse:

Kreisausschuss	24.08.2020
Beschluss: einstimmig	
Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Abschaffung des Eigenanteils von 1,00 € für die kostenlose Mittagsverpflegung für Kinder von Geringverdienern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, ab dem 01.08.2020 zuzustimmen.	